



Hinweise und Handlungsoptionen für Schulleitungen zum Umgang mit „Corona-Leugnern“

1. Ansprechen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulleitung auf dem Weg zur Schule / Hindern am Weitergehen

Das Ansprechen kann nicht als strafrechtlich relevantes Verhalten eingeordnet werden. Anders ist dies zu beurteilen, wenn die Grenzen zu einer strafrechtlich verfolgbaren Nötigung gemäß § 240 StGB überschritten werden. Denkbar wäre das Verhindern des Weitergehens durch „Belagerung“ oder eine größere entgegenstehende Menschenmenge, die das Begehen des Weges vermeintlich unmöglich macht (psychische Barriere).

Zögern Sie nicht, die Polizei hinsichtlich der beschriebenen Thematik grundsätzlich sowie in konkreten Anliegen zu kontaktieren. Die Polizei steht Ihnen beratend im Vorfeld, vor allem aber im unmittelbaren Fall gerne zur Verfügung. In besonders akuten Fällen wie bspw. auftretenden Gruppierungen im Umfeld/auf dem Gelände Ihrer Schule sei Ihnen angeraten, unmittelbar die zuständige Polizeidienststelle bzw. die 110 zu wählen.

2. Hausrecht auf dem Schulgelände

Die Schulleitung übt nach § 111 Abs. 2 Satz 1 NSchG auf dem Grundstück der Schule das Hausrecht aus. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist demnach befugt, von dem Hausrecht Gebrauch zu machen und bei Verstößen ein Hausverbot zu erteilen.

Die Ausübung des Hausrechts erstreckt sich lediglich auf das Grundstück, nicht aber auf die vor dem Grundstück (vermutlich begrenzt durch einen Zaun/Mauer) befindlichen Wege oder Plätze. Das Hausrecht kann auch durch Lehrkräfte ausgeübt werden, wenn die Schulleitung die Lehrkräfte im Vorfeld hierzu ermächtigt hat. Die Übertragung des Hausrechts kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen und ist an keine Form gebunden.

Gegebenenfalls ist es ratsam, beim Betreten des Schulgeländes durch Personen, die offensichtlich auf dem Schulgelände gegen die Corona-Schutzmaßnahmen demonstrieren wollen, diese auf das eigene Hausrecht aufmerksam zu machen und die Teilnehmer einer solchen Veranstaltung des Geländes zu verweisen.

Für den Fall einer Demonstration auf dem Schulgrundstück kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Demonstrierenden ebenfalls vom Grundstück verweisen, also ein Hausverbot zu erteilen. Das Hausrecht darf unabhängig davon ausgeübt werden, ob es sich bei der jeweiligen Schule um eine staatliche oder eine private Schule handelt.

Zur Durchsetzung des Hausrechtes sollten Sie die Polizei um Hilfe bitten.

Bei Überschreiten der hinnehmbaren Lärmbelastung durch die Demonstrierenden außerhalb der Grundstücksgrenzen sollte die Polizei hinzugezogen werden. Da die Lärmbelästigung außerhalb des Grundstückes geschieht, ist hier die Verhängung von Maßnahmen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nicht zulässig.

Ein Platzverweis rund um das Grundstück kann nur durch die Polizei ausgesprochen werden.



3. Beleidigungen, Verunglimpfungen, Pöbeleien pp.

Lassen Sie sich in diesem Fall auf keinen Dialog mit den Protestierenden ein, da diese Gespräche möglicherweise medienwirksam gefilmt und – via Livestream online gestellt werden.

Das nicht öffentlich gesprochene Wort ist durch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Aufgenommenen als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt und dessen Aufnahme auf Tonträger unter Strafe gestellt, § 201 StGB. Sofern der Schulbetrieb aufgenommen wird, kann auf den Schutz und das allgemeine Persönlichkeitsrecht Bezug genommen werden. Lediglich, sofern sich unbeteiligte Personen wissentlich (ob der Aufnahme) äußern, darf dies aufgenommen werden. Nicht öffentlich ist eine Äußerung, wenn sie nicht für einen größeren, unbestimmten Personenkreis bestimmt oder unmittelbar verstehtbar ist. Eine Einziehung der Aufnahmen ist möglich, weshalb hier die Polizei über die unbefugte Aufnahme informiert werden sollte.

Die Aufnahme kann die Allgemeine Handlungsfreiheit betreffen. Denn allein schon die potenzielle Möglichkeit einer Videoaufzeichnung kann dazu führen, dass der Aufgenommene in seinem Verhalten wie auch in seinen Äußerungen beschränkt ist.

Eine Einwilligung Unbeteiligter (sich zufällig im Aufnahmebereich der Kamera befindlicher Personen) kann nicht ohne Weiteres angenommen werden; insbesondere bei Kindern ist darauf zu achten, dass diese nicht gezielt aufgenommen werden.

4. Veröffentlichung von (Bewegt)Bildern im Internet/sozialen Medien

Auch wenn Bilder im Wesentlichen die Demonstrationsteilnehmer enthalten, die hierzu mutmaßlich zugestimmt haben, ist das Veröffentlichen dieser Bilder im Internet (Öffentlichkeit, einer Mehrzahl von Personen zugänglich) unzulässig, wenn sie unbeteiligte Dritte zeigen. Denn gemäß §§ 22, 23 Kunstarhebergesetz hat der Abgebildete die „Dispositionshoheit“, also darf das Bild nur mit seiner Einwilligung verbreitet werden. Es gibt hier Ausnahmen, nämlich beispielsweise das legitime Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Dies kann oftmals nicht angenommen werden, sodass die Personen auf den Bildern zumindest unkenntlich gemacht werden müssten. Belange des Datenschutzes können ebenfalls betroffen sein.

Die Veröffentlichung von Bildern von geschäftsunfähigen Kindern bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die nicht ohne Weiteres angenommen werden darf.

5. Sachbeschädigungen / Schmierereien

Bei Sachbeschädigungen und Schmierereien sollten Sie in Absprache mit dem Schulträger Strafanzeige stellen.

6. Meldepflichten

Über besondere Vorkommnisse in Zusammenhang mit den Protestaktionen unterrichten Sie bitte das zuständige RLSB. Im Übrigen gilt der RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ zu den Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft vom 01.06.2016 (SVBI. S. 433).